

Sparkassen, Landes- und Förderbanken vor der Finanzmarktkrise

Professorengespräch 2010 des Deutschen Landkreistages am 2./3. März 2010 im Landkreis Göppingen

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans Günther Henneke

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 200 S. Paperback
ISBN 978 3 415 04531 6
Format (B x L): 14,8 x 21,3 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht > Bankrecht,
Börsenrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zweiter Abschnitt

Praxisberichte

Heinrich Haasis

Finanzmarktkrise – Anforderungen an die Sparkassen-Finanzgruppe

Ich bin gebeten worden, unsere Erfahrungen mit der Finanzkrise darzustellen und unsere daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu schildern. Dazu werde ich wesentliche Punkte, die den Status von Sparkassen und Landesbanken als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute berühren, einzeln ansprechen.

Vorab eine Bemerkung: Ich kann die Frage nicht beantworten, ob die Finanzkrise vorbei ist oder nicht. Erst in seiner letzten Sitzung hat der Sachverständigenrat die Meinung vertreten, dass etwa rd. 2,8 Billionen € an Verlusten in den Büchern stehen. Das ist etwa so viel wie die jährliche Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland. Ungefähr die Hälfte davon, so der Sachverständigenrat, sei bisher in den Bilanzen der Banken verarbeitet worden.

In den letzten Monaten hat eine Reihe von bemerkenswerten Veränderungen stattgefunden.

- In den USA ist eine Vielzahl von Banken verschwunden. Sie wurden fusioniert, sind verstaatlicht oder einfach abgewickelt worden. Über 160 US-amerikanische Banken gibt es nicht mehr.
- Es wurde das Ende der Investmentbanken vorhergesagt. Das stimmt so aber nicht. Fakt ist heute, dass das meiste Geld wieder im Investmentbanking verdient wird.
- Die meisten der in den letzten Jahren kreierte innovativen Finanzprodukte haben sich als nicht werthaltig erwiesen.
- Es zeigt sich, dass Banken ganze Volkswirtschaften in bis dahin nicht vorstellbaren Größenordnungen belastet haben und immer noch belasten.
- Den letzten Punkt führt die Politik ins Feld: Danach sei es wichtig, künftig darauf zu achten, dass Banken nicht länger ganze Staaten erpressen können. Aktuell passiert allerdings das Gegenteil. Zu Beginn der Finanzmarktkrise gab es in Europa zehn Banken, deren Bilanzsumme größer war als die jeweilige Wirtschaftsleistung ihres Landes. Jetzt ist die Zahl dieser Giganten auf 15 gestiegen – und in der Bundesrepublik

tut die Politik zur Zeit alles, zusätzlich zur Deutschen Bank einen weiteren Riesen zu erschaffen.

I. Ablauf und Inhalt der Finanzmarktstabilisierung

Lassen Sie mich noch einmal drei Jahre zurückblicken: Noch im Mai/Juni 2007 konnte man allenthalben in der Presse lesen, dass wir überall auf der Welt eine *Liquiditätsschwemme* hätten, dass viel zu viel Geld unterwegs sei. Im Juni 2007 begann die Finanzkrise in Deutschland mit der Liquiditätsenge bei der IKB. Über Tage und Wochen wurde daraufhin über Hilfestellungen für die private IKB konferiert. Am Ende haben auch Sparkassen und Landesbanken eine Hilfestellung in Höhe von 366 Mio. € erbracht – für ein Institut, das nicht zu unserer Gruppe, nicht zu unserem Haftungssystem gehört.

Im Nachhinein betrachtet fällt auf, dass diese Tage im Jahr 2007 einen grundlegenden Paradigmenwechsel brachten: Es wird immer viel über die Haftung und Verantwortung von Eigentümern bei privaten Banken gesprochen. Hier hatten wir den ersten Fall, in welchem – mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen KfW – die Eigentümer die Waffen streckten. Uns hat man in jener Nacht vorgerechnet, welche Folgen die Zahlungsschwierigkeiten der IKB hätten und dass es unmöglich sei, allein den Einlagensicherungsfonds der privaten Banken in Anspruch zu nehmen. BaFin und Bundesbank befürchteten eine negative Kettenreaktion für die Finanzmärkte und einen Ausfall von Forderungen der Gläubigerbanken. Erstmals haben Gläubiger eine höhere Verantwortung für eine Bank übernommen als die privaten Eigentümer selbst – von der öffentlich-rechtlichen KfW als Eigentümer abgesehen. Das ist an sich für eine private Wirtschaftsordnung ein unerhörter Vorgang.

Etwa ein Jahr später im Oktober 2008 – ich unterschlage hier den zwischenzeitlichen Fall der SachsenLB – wiederholte sich dieses Szenario: Wiederum handelte es sich mit der Hypo Real Estate um eine private Bank, die von den Aufsichtsbehörden als Systemrisiko eingeschätzt wurde. Erneut wurden nach ersten Meldungen, es gebe eine Verständigung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Bank die HRE zu retten, alle Gläubiger zusammengerufen, darunter natürlich auch Sparkassen und Landesbanken, vor allem Landesbanken. Insbesondere die Politik befürchtete eine unkontrollierte Schieflage mit unabsehbaren Folgen für die Gläubiger, darunter auch kommunale Körperschaften, Sozialversicherungen und Lebensversicherungen. Am Ende garantierte die deutsche Finanzwirtschaft – Kreditinstitute und Versicherungen – 8,5 Mrd. €.

Darunter waren 4,5 Mrd. € der privaten Banken, in deren Sicherungssystem sich die HRE befand. Damit war klar: Nicht nur die Eigentümerhaftung war nichts wert, sondern auch das Sicherungssystem der privaten Banken war nicht in der Lage, derartige Fälle adäquat aufzufangen. Wir kamen in eine Situation, in der sich die Gläubigerhaftung bei Bankenrettungen zu etablieren begann.

Der DSGV und viele andere haben damals der Bundesregierung dringend geraten, auf die spätestens seit dem Fall von Lehman im September 2008 absehbare systemische Krise auch systemisch zu antworten – mit einer staatlichen Finanzmarktstabilisierung. Der Gesetzgeber hat daraufhin im November 2008 in einem zeitlich und betraglich beispiellosen Verfahren ein Volumen von 480 Mrd. € für die Stabilisierung deutscher Kreditinstitute beschlossen – 80 Mrd. € als Eigenkapitalhilfen und 400 Mrd. € als Bürgschaftsrahmen. Es stellte sich schnell heraus, dass fast nur private Banken dieses Angebot in Anspruch nahmen – allen voran die HRE, aber auch die Commerzbank mit immerhin allein 18,2 Mrd. € an direkten Kapitalhilfen.

Dass die Landesbanken – abgesehen von Bürgschaften und dem direkten Kapitalzuschuss bei der WestLB – keine direkten Bundeshilfen in Anspruch genommen haben, liegt an ihrer öffentlich-rechtlichen Struktur. Zwischen Bund und Ländern war nämlich vereinbart und im Gesetz festgehalten worden, dass die Lasten für Landesbanken in der Endabrechnung des SoFFin von den Ländern zu tragen waren, wenn auch mit einer Deckelung. Während also private Eigentümer bei privaten Banken mit Ausnahme des Wertverlusts ihrer Anteile nichts Zusätzliches beizutragen hatten, wurden die Länder mit einer besonderen Haftungsverpflichtung wegen der Landesbanken belegt.

Zumindest vermischte sich die Rolle der Länder als Teil des Staatsgefüges mit ihrer Eigentümerrolle. Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein haben daraus für sich die Schlussfolgerung gezogen, dass es für sie günstiger ist, direkt als Eigentümer den Landesbanken zu helfen, als den Weg über den SoFFin zu gehen. Das betraf die Konditionen, aber auch den Erhalt ihrer Eigentümerrolle. Man wollte schlicht den Bund bei den Landesbanken nicht mitreden lassen. Damit war aber für die Länder ein Anreiz gesetzt, zur eigenen Entlastung auch die Sparkassen zu einer Mithaftung zu verpflichten.

Das hat zu unterschiedlichen Ergebnissen bei einzelnen Landesbanken geführt: Bei der LBBW brachten das Land, die Stadt Stuttgart und die Sparkassen die benötigte Kapitalerhöhung paritätisch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten auf. Am gesellschaftsrechtlichen Einfluss änderte sich dadurch nichts. Bei der BayernLB und der HSH Nordbank wurden die

notwendigen Kapitalhilfen hingegen ausschließlich durch die Länder erbracht. Damit verschoben sich die Eigentumsverhältnisse erheblich: An der BayernLB halten die Sparkassen heute statt der früheren 50 % nur noch 4,18 % der Anteile, bei der HSH statt der früheren 18 % heute nur noch rund 5 %. Damit haben die betroffenen Länder letztlich durch ihre Mithaftung als Teil des staatlichen Gefüges ihre Eigentümerposition deutlich verbessert – ein bemerkenswerter Unterschied zur Kapitalhilfe des Bundes bei der Commerzbank. Dort hält der Bund nur einen Anteil von 25 % plus eine Aktie, obwohl er einem Unternehmen, das an der Börse weniger als 7 Mrd. € wert war, 18,2 Mrd. € an Kapital zugeführt hat.

Halten wir also fest: Der grundlegende Unterschied bei der Bankenrettung in Deutschland war, dass Sparkassen als öffentlich-rechtliche Eigentümer entweder gezahlt, zusätzlich gehaftet oder ihr Eigentum verloren haben. Die privaten Eigentümer der Commerzbank hingegen haben nur eine leichte Verwässerung ihrer Anteile hinnehmen müssen. Und der private Investor bei der HRE wurde vom Bund sogar über dem Marktwert ausbezahlt.

II. Bad-Bank-Gesetz

Die zweite Phase der Finanzmarktstabilisierung war durch das im Juli letzten Jahres verabschiedete sogenannte „Bad-Bank-Gesetz“ gekennzeichnet. Hier ging es darum, ein Instrumentarium für die Auslagerung problembehafteter Forderungen und nicht strategischer Geschäftsfelder zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten wir erhebliche Diskussionen mit den damaligen Koalitionsfraktionen. Das Gesetz sah nämlich für uns nicht einsichtige und die öffentlich-rechtliche Kreditwirtschaft benachteiligende Regelungen vor. Konkret wurde im Falle der Auslagerung von Teilen der Bilanz in Abwicklungsanstalten, sog. Bad Banks, bei der Haftung danach unterschieden, ob die Eigentümer der bisherigen Bank greifbar waren oder nicht. Nicht greifbar waren nach der Vorstellung regelmäßig die privaten Eigentümer einer börsennotierten AG, greifbar hingegen die wesentlich beteiligten öffentlich-rechtlichen Eigentümer der Landesbanken – Länder und Sparkassen.

Nach dem beschlossenen Gesetz ist Voraussetzung für eine „Bad Bank“ einer Landesbank, dass die Sparkassen als Miteigentümer eine neue und ggf. sogar zusätzliche Haftung übernehmen. Die Argumentation lautet: Weil ihr ohnehin die Gewährträgerhaftung habt, müsst ihr in dieser Höhe auch für die „Bad Bank“ haften. Dabei wird zweierlei übersehen:

- Als Stichtag dieser Haftung wurde der 30. 6. 2008 festgeschrieben. Tatsächlich läuft die Gewährträgerhaftung aber Jahr für Jahr stückweise aus. Hiervon sollen die Sparkassen nicht mehr profitieren können.
- Die Sparkassen sollen in der „Bad Bank“ in Höhe der Gewährträgerhaftung eintreten – und zwar völlig unabhängig davon, ob die dort von der Landesbank eingebrachten Verbindlichkeiten überhaupt der Gewährträgerhaftung unterliegen.

Gleichzeitig bleibt in der alten Landesbank deren Gewährträgerhaftung für alle damit belegten Verbindlichkeiten bestehen. Theoretisch könnte sich damit die bestehende Haftung verdoppeln, würde die Landesbank nur die nicht mit einer Gewährträgerhaftung belegten Verbindlichkeiten auslagern. Der Gesetzgeber hat bis zum Schluss nicht nachvollzogen, dass damit für die Sparkassen eine neue Haftung eingeführt wurde.

III. Landesbanken

Die Stabilisierungsmaßnahmen bei einzelnen Landesbanken haben auch die EU-Kommission auf den Plan gerufen:

Die LBBW unterlag wegen der Hilfestellungen der Eigentümer – des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Stuttgart und der Sparkassen – einer Beihilfeprüfung der EU. Die Verhandlungen darüber sind abgeschlossen. Die Auflagen richten sich zuvorderst auf einen Abbau von Engagements und Beteiligungen. Die EU fordert hingegen keinen Wechsel in der Trägerstruktur. Offensichtlich hat Brüssel das Vertrauen, dass die bisherigen Träger die Landesbank in eine sichere Zukunft führen können. Allerdings soll die LBBW in eine Aktiengesellschaft deutschen oder europäischen Rechts überführt werden, um den Einfluss der öffentlich-rechtlichen Träger zu reduzieren.

Die HSH Nordbank befindet sich derzeit im Brüsseler Verfahren. Ich kann nicht beurteilen, welche Auflagen der Bank gemacht werden. Mit einiger Sicherheit muss man aber davon ausgehen, dass eine Verringerung der Risikoaktiva dazugehört wird.

Bei der BayernLB steht das Verfahren wegen der Kapitalhilfen des Freistaates Bayern in Höhe von rund 10 Mrd. € noch bevor.

Am weitesten fortgeschritten ist zweifellos das EU-Verfahren bezogen auf die WestLB. Die dort ergangenen Auflagen sehen nicht nur eine drastische Reduzierung der Bilanzsumme und einen Abbau von Risikoaktiva, son-

dern auch einen Eigentümerwechsel bis Ende 2011 vor. In diesem Zusammenhang ist auch eine Konsolidierung im Landesbankensektor möglich.

Was bedeuten nun die Beihilfeverfahren gegen Landesbanken strukturell für die Sparkassen? Die Sparkassenseite hatte sich schon für 2009 vorgenommen, zu einer Konsolidierung im Landesbankenbereich beizutragen. Weil das hier und da missverstanden wird, will ich hier darauf hinweisen, dass es dabei nie um ein einfaches Übereinanderstapeln heutiger Geschäftsmodelle ging. Kernpunkt dieses Konzepts war immer die deutliche Reduktion der Risikoaktiva und die stärkere Ausrichtung der Landesbanken auf realwirtschaftlich gebundene Geschäftsfelder – also weniger Abhängigkeit vom Kreditersatzgeschäft. Grundlage für diese Einschätzung ist die Entwicklung seit Ende der 90er-Jahre. Damals kamen die sogenannten Modernen Finanzprodukte auf den Markt. Diese wurden von den Sparkassen teilweise sehr kritisch gesehen. Deshalb waren sie an einer Verkleinerung der Landesbanken interessiert, beispielsweise durch eine Zusammenführung einzelner Institute. Allerdings, und das sage ich ohne jeden Vorwurf, sind wir damals an den anderen Eigentümern der Landesbanken gescheitert. Zwischenzeitlich haben wir jedoch deutliche Fortschritte gemacht. Die Konsolidierung wurde und wird von den Verbandsvorstehern der Sparkassenverbände und den Landesobleuten der Sparkassenverbände als ein erfolgversprechender Weg gesehen, diesen Prozess zu unterstützen, Kostensynergien zu heben und derart verkleinerte einzelne Landesbanken auf mehrere strategisch haltbare Geschäftsbereiche aufzubauen. Man muss nüchtern anerkennen, dass die Entwicklung einer Reihe von Landesbanken Modifikationen nicht im Ziel, aber im Weg notwendig machen. Im Moment steht die Stabilisierung der von der Finanzkrise besonders betroffenen Häuser im Vordergrund. Angesichts der damit verbundenen Sortierung unter den bisherigen Eignern sind schnelle Fusionen nur schwer vorstellbar. Andererseits eröffnen die von der EU erzwungenen Bilanzkürzungen um kritische Risikoaktiva auch die Chance, angesichts derart bereinigter und stärker auf das Sparkassengeschäft und reale Geschäftsfelder konzentrierter Landesbanken neue Gemeinsamkeiten zu suchen.

Natürlich steht dies unmittelbar dort als Aufgabe an, wo Eignerwechsel vorgeschrieben worden sind. Das betrifft aus den bereits genannten Gründen vor allem die BayernLB und die HSH Nordbank. Über die Zukunft der BayernLB wird nicht mehr durch die bayerischen Sparkassen, sondern durch den Freistaat Bayern entschieden. Und auch im Falle der HSH gilt, dass faktisch allein die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zukunft des Instituts befinden. In der Vergangenheit hatten die Träger einen Börsengang in Erwägung gezogen. Es ist nachvollziehbar, dass dies aktuell kein Thema ist. Dennoch müssen wir uns darauf einstellen, dass

künftig auch die beiden Länder als öffentlich-rechtliche Träger ihren bestimmenden Einfluss verlieren oder aufgeben könnten. In diesen Fällen werden wir einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Instituten und den dahinter stehenden Ländern suchen müssen.

Ein weiteres Interesse der Sparkassen richtet sich darauf, die Veräußerung von strategisch wichtigen Beteiligungen aus den Landesbanken heraus an Dritte auf Grund von EU-Auflagen zu verhindern. Das betrifft etwa Landesbankanteile an der Deka.

IV. Sparkassen und Brüssel

Lassen Sie mich zum Thema Sparkassen und Brüssel kommen. Wir haben ja schon in der Vergangenheit sehr grundlegende Konflikte ausgetragen. Ich erinnere nur an den Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung – also das, was heute bei einigen privaten Banken als implizite Staatshaftung wieder eingeführt wird.

Eine weitere große Auseinandersetzung war die Frage um § 40 KWG. Ich will diesen Streit aus Zeitgründen hier nicht nachzeichnen, aber darauf hinweisen, dass er aus Sicht der EU-Kommission lediglich ruht.

In Schleswig-Holstein wird derzeit gesetzgeberisch überlegt, nach Umwandlungen von Rücklagen in Stammkapital Beteiligungen an Sparkassen zuzulassen. Das soll zwar nur zu Gunsten anderer Sparkassen und vor allem der Haspa möglich sein. Vergessen wird dabei aus unserer Sicht aber, dass es sich bei der Haspa formalrechtlich um eine privatrechtliche AG handelt. Natürlich weist das Haus zu Recht darauf hin, dass es eine öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung verfolgt. Allein – das wird Brüssel nicht überzeugen. Wir müssen vielmehr damit rechnen, dass die EU-Kommission in diesem Fall rein formal vorgehen und bei einer entsprechenden Beschwerde eine Öffnung der Beteiligungsmöglichkeit auch für andere Private erzwingen könnte. In einem solchen Fall könnte auch der Bezeichnungstreit nach § 40 KWG wieder aufleben: Soll auch ein von privaten Investoren beherrschtes Kreditinstitut „Sparkasse“ heißen dürfen oder ist doch dem Schutz des Verbrauchers in seinem Vertrauen auf eine bestimmte Struktur hinter dem Namen der Vorzug zu geben? Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch die Überlegung in Schleswig-Holstein zu beurteilen, eine Auskehr der Sicherheitsrücklagen an die Kommunen zuzulassen, damit diese die Beträge dann wieder als Stammkapital einbringen können. Damit versetzt man die Kommunen in eine Eigentümerposition – mit allen damit verbundenen möglichen Komplikationen für das

Sparkassenwesen. Dies hätte weitreichende Folgen: Man würde etwa dafür sorgen, dass das gesamte Eigenkapital einer Sparkasse zu verzinsen wäre. Das gibt es so bei keiner privaten Bank.

Aktuell sieht sich die Sparkassenseite mit zwei Beihilfeverfahren in Brüssel konfrontiert. Ein Fall ist die Sparkasse KölnBonn. Sie hat stille Einlagen von ihren Trägern und Genussrechte von der Fördergesellschaft des RSGVerhalten. Die Sparkasse zahlt für die stille Einlage einen Marktzins, der durchaus marktüblich ist und sogar über dem Satz liegt, den die Commerzbank an den Bund zahlt bzw. zahlen soll. Zudem ist die Angemessenheit durch ein Gutachten einer großen privaten Geschäftsbank untermauert. Die Kommission argumentiert nun allerdings gar nicht in erster Linie mit der Höhe der Verzinsung, sondern eher mit dem Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme. Sie hat Zweifel daran, dass ein privater Investor zu diesem Zeitpunkt in Banken insgesamt und konkret in diese Sparkasse investiert hätte. Damit kommt es darauf an, wie die Marktgegebenheiten und der Zustand der Sparkasse damals waren. Das wird jetzt untersucht.

Die Untersuchungen erfolgen vor dem Hintergrund einer nach wie vor kritischen Grundhaltung der EU-Kommission gegenüber Sparkassen. Die bisherige Wettbewerbskommissarin *Kroes* hat im Juni 2009 in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung erklärt, dass sie das dezentrale kreditwirtschaftliche System in der Bundesrepublik für nicht zukunftsfähig hält. Diese Überzeugung unterscheidet sich nach wie vor sehr deutlich von der anderer politischer Akteure. Diese haben nämlich in der Finanzkrise die stabilisierende Wirkung von dezentralen Systemen erlebt und daraus politische Schlussfolgerungen gezogen. Tatsächlich sind die Verantwortlichen in den Sparkassen weder klüger noch besser als andere in der Kreditwirtschaft. Es sind vielmehr die institutionellen Sicherungen, die so etwas verhindern – die Dezentralität und vor allem die kommunale Bindung, die Dezentralität gewährleisten. Deshalb kann man auch gar keinen unsinnigeren Vorschlag machen als den, Sparkassen in Landesbanken einzugliedern und damit die Substanz der Sparkassen den Landesbanken für Wholesale-Geschäfte zur Verfügung zu stellen.

V. Bankenregulierung

Damit komme ich abschließend zur Bankenregulierung. Dort werden wir uns mit der Zukunft der Sicherungssysteme zu beschäftigen haben. Wir haben bisher eine Zusammenlegung der verschiedenen Systeme in Deutschland gemeinsam mit den Genossenschaftsbanken vermeiden können. Der Druck von Teilen der Politik und das nachhaltige Interesse eines

Teils des Kreditgewerbes, auf diese Art und Weise sein eigenes System zu reformieren, werden aber nicht nachlassen. Hinzukommen wird das Interesse der EU, möglichst nach amerikanischem Vorbild selbst ein mit Kapital unterlegtes Interventionssystem in die Hand zu bekommen. Hier trifft man sich in den Überlegungen mit Bundesregierung, SoFFin und Bundesbank, auch wenn man über den Ort der Ansiedlung unterschiedliche Vorstellungen hat. Wir wollen das Institutssicherungssystem der öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht preisgeben. Schließlich stellt es die größtmögliche Sicherheit für die Kunden dar und trägt damit zu einem wesentlichen Teil das den Sparkassen entgegengebrachte Vertrauen.

Darüber hinaus werden wir uns mit steigenden Eigenkapitalanforderungen beschäftigen müssen. Es ist uns gelungen, die Politik dafür zu sensibilisieren, dass ein genereller Wegfall hybrider Eigenkapitalinstrumente bei der Anerkennung nicht verkraftbar wäre – und zwar weder für Institute unserer Gruppe, noch für andere deutsche oder ausländische Kreditinstitute. Wir tragen zudem vor, dass bei den Eigenkapitalanforderungen Pauschalierungen schädlich sind und stattdessen eine Differenzierung nach Größe, Art der Geschäftsaktivitäten und letztlich des Risikos erforderlich ist. Bei alledem werden wir uns aber darauf einstellen müssen, dass auch für unsere Institute die Eigenkapitalanforderungen größer werden. Das wird vor allem bei Landesbanken zu Herausforderungen führen, die wir über neue Kapitalquellen oder über den Abbau von Risikoaktiva bewältigen müssen.

Letztlich kommt es bei allen diesen Fragen auf eine wesentliche Grundentscheidung an: Wird es gelingen, zwischen denjenigen, die die Krise verursacht haben und auch künftig eine Gefahr darstellen, und denjenigen, die kraft ihrer Dezentralität, Stabilität und Geschäftsausrichtung bzw. in Deutschland wegen ihrer kommunalen Struktur kein volkswirtschaftliches Stabilitätsrisiko darstellen, eine wirtschaftlich taugliche und rechtlich tragfähige Unterscheidung vorzunehmen? Der amerikanische Präsident hat hierzu eine radikale Vorstellung: Trennung in Kundenbanken und Investmentbanken. Ich habe Sympathie für diese Grundvorstellung, befürchte aber, dass dieses Vorhaben in der Praxis angesichts der Komplexität und der Abgrenzungsprobleme scheitern könnte.

Wir müssen deshalb bei den jetzt anstehenden Regulierungen sehr darauf achten, dass man nicht der Einfachheit halber alle Kreditinstitute über einen Leisten schlägt. Denn Anknüpfungspunkt für die meisten schärferen Auflagen – seien es Eigenkapitalanforderungen oder Bankenabgaben – wird fast immer die Bilanzsumme sein. Hier würden besonders die Sparkassen getroffen, die wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung traditionelles und damit bilanzwirksames Kreditgeschäft betreiben. Ent-